



ÖSTERREICHISCHER ARBEITERKAMMERTAG

A-1041 Wien, Prinz-Eugen-Straße 20-22 Postfach 534

39. 11. 83

An das
Präsidium des Nationalrates
Parlament

Dr-Karl-Renner-Ring 3
1010 Wien

1983-11-02 f. fromer

B. Wappenhauer

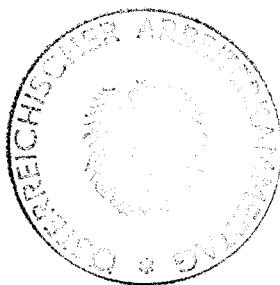
Ihre Zeichen	Unser Zeichen	Telefon (0 22 2) 65 37 65	Wien,
-	ÖD-ZB-2511 2511	Durchwahl 288	25.10.1983

Betreff:

1. Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem die Reisegebührenvorschrift 1955 geändert wird
 2. Entwurf eines Bundesgesetzes über das Dienstrecht der Landeslehrer - Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz - LDG 1983
- S t e l l u n g n a h m e n

Der Österreichische Arbeiterkammertag übermittelt je 25 Exemplare seiner Stellungnahmen zu den im Betreff genannten Gesetzentwürfen zur gefälligen Information.

Der Präsident:

Der Kammeramtsdirektor:
i.V.Beilagen

Telegramme: Arbammer Wien · Telex 13 1690



ÖSTERREICHISCHER ARBEITERKAMMERTAG

A-1041 Wien, Prinz-Eugen-Straße 20-22 Postfach 634

An das
Bundeskanzleramt
Ballhausplatz 2
1014 Wien

Ihre Zeichen
GZ. 921.080/
6-II/1/83

Unsere Zeichen
ÖD-Dr.BE 2511

Telefon (0222) 65 37 65
Durchwahl 288

Datum
19.10.1983

Betreff:
Entwurf eines Bundesgesetzes, mit
dem die Reisegebührenvorschrift 1955
geändert wird

Der Österreichische Arbeiterkammertag erklärt sich mit den im Entwurf enthaltenen Regelungen grundsätzlich einverstanden. Positiv beurteilt wird die Modifizierung der Abgeltungsvorschriften, die zu einer Gleichbehandlung der im Inland und im Ausland verwendeten Beamten führt.

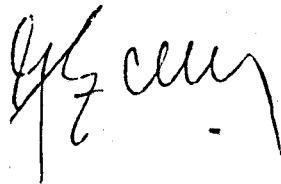
Bedenken bestehen gegen die in § 73 des Entwurfs vorgesehene Regelung. Stellt der Bund nämlich dem Teilnehmer an einer Lehrveranstaltung des Bundes Verpflegung und Nächtigungsmöglichkeit kostenlos zur Verfügung, entfällt der Anspruch auf Tages- bzw. Nächtigungsgebühr. Dies bedeutet, daß der Beamte jeder Form der Verpflegung und Nächtigungsmöglichkeit zustimmen müßte, da im Entwurf diesbezügliche nähere Erläuterungen fehlen. Dem Beamten sollte nach Meinung des

ÖSTERREICHISCHER ARBEITERKAMMERTAG

Österreichischen Arbeiterkammertages die Wahlmöglichkeit eingeräumt werden, entweder die Tages- und Nächtigungsgebühren zu beanspruchen und für Verpflegung und Unterkunft selbst zu sorgen oder die zur Verfügung gestellte Verpflegung und Unterkunft, welche selbstverständlich einen entsprechenden Standard aufweisen müßte, zu akzeptieren, wobei § 25 c (3) RGV sinngemäß zu gelten hätte.

Der Österreichische Arbeiterkammertag ersucht, seine Ausführungen zu berücksichtigen und im Interesse der Anspruchsberechtigten eine befriedigende Lösung zu treffen.

Der Präsident:



Der Kammeramtsdirektor:

